Beitragsordnung
23.04.2023

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in der Vereinssatzung und ergänzen diese.

§ 2 Beitragspflicht

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.

2. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht (Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge) in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.

3. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern sowie ggf. Dachorganisationen erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich am 1. Bankarbeitstag des letzten Monats im Quartal fällig.

§ 4 Höhe der Beiträge

1. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Art der Mitgliedschaft:	Grundgebühr	Abteilung		Zusatzgebühr
1. erwachsenes Mitglied	**9,00 €/Monat**	Handball	nur Erwachsene	**1,50 €/Monat**
2. erwachsenes Mitglied der Familie	**7,00 €/Monat**	Tischtennis	nur Erwachsene	**1,50 €/Monat**
		Wassergymnastik		**2,00 €/Monat**
Passive, Kind, Schüler, Student, Azubi Bundesfreiwilligen-Dienstleistende	**7,00 €/Monat**	Tauchen/Finswimming		
			Erwachsene	**3,00 €/Monat**
			Jugendliche	**2,50 €/Monat**
Eltern-und-Kind-Turnen				
Mutter oder Vater	**3,00 €/Monat**			
Kind	**7,00 €/Monat**			

Bei einem voll-zahlenden Elternteil ist das 3. und jedes weitere Kind (bis zum Alter von 18 Jahren) beitragsfrei.

Die **Ermäßigung** für Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligen-Dienstleistende etc. gilt maximal bis zum vollendeten **26.** Lebensjahr.

Das Mitglied verpflichtet sich eine Änderung der Mitgliedsart (z. B. durch Berufseintritt) selbsttätig mitzuteilen.

§ 5 Beitragsrückstand

1. Sollte der Bankeinzug zum Fälligkeitstermin nicht möglich sein, erhebt die Bank eine Gebühr. Dem Mitglied werden € 4,- als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich bis zum 30.11. des gleichen Jahres erfolgen.

Eine später eingehende Kündigung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.

§ 8 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand.

Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. April 2023 zu Mülheim-Ruhr-Saarn angenommen.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender gez. _____

Stellv. Vorsitzender gez. _____

Stellv. Vorsitzender gez. _____